



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. November 2017

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>308 Auflösung einer Stiftung (Gebrüder Beitzel Stiftung) S. 397</p> <p>309 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath S. 397</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>310 Veröffentlichung der Bekanntmachung der 93. Delegiertenversammlung des Erftverbandes S. 398</p> <p>311 Veröffentlichung der Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein S. 399</p> <p>312 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 S. 400</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

308 Auflösung einer Stiftung (Gebrüder Beitzel Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St. 428

Düsseldorf, den 06. November 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Gebrüder Beitzel Stiftung“

mit Sitz in Remscheid über die Auflösung der Gebrüder Beitzel Stiftung (St. 428) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW genehmigt.

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gebrüder Beitzel Stiftung wurde mit Beschluss vom 28.06.2017 mangels zu verteiler Masse ohne Schlussverteilung aufgehoben. Eine Liquidation gemäß § 47 BGB findet nicht statt.

Die Gebrüder Beitzel Stiftung (St. 428) ist damit erloschen.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 397

309 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath

Bezirksregierung
Az: 53.01-100-53.0048/16/4.1.8

Düsseldorf, den 06. November 2017

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath

Antrag der ASK Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage

Die ASK Chemicals GmbH hat mit Datum vom 10.08.2016, zuletzt ergänzt am 07.09.2017, bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch Änderung der Betriebszustände für die Thermische Nachverbrennungseinrichtung (TNV) auf dem Betriebsgelände Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath gestellt.

Antragsgegenstand ist die Definition der Betriebszustände der TNV wie folgt

- a) TNV als Abfallverbrennungsanlage nach den Vorgaben der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) unter dem Einsatz von phenolhaltigem Abwasser (PAW) und
- b) TNV als Anlage nach den Vorgaben der TA Luft ohne Einsatz an PAW.

Die TNV stellt im Betriebszustand a) eine Abfallverbrennungsanlage dar, die nach der Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG zu bewerten ist. Im Betriebszustand b) handelt es sich bei der TNV um einen Anlagenteil der Kunstharz-Produktion. In diesem Betriebszustand ist das Vorhaben nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG zu bewerten. Für die Anlage nach Ziffer 4.2 sieht die Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor, während für das Vorhaben nach Ziffer 8.1.1.1 eine grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, jedoch ohne die Angabe von Größen- oder Leistungswerten. Die Beurteilung, ob für ein Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, richtet sich nach § 9 UVPG. In diesem Fall ist für die Bewertung § 9 Abs. 3 einschlägig:

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für die Änderung eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu

erwarten sind. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, so dass sich die angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 397

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

310 Veröffentlichung der Bekannt- machung der 93. Delegierten- versammlung des Erftverbandes

Bekanntmachung

Die **93. Delegiertenversammlung**
des Erftverbandes

findet am

12. Dezember 2017, 10.30 Uhr,
im Schloss Bedburg,
Graf-Salm-Straße 34, 50181 Bedburg, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung sowie Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 92. Delegiertenversammlung am 13. Dezember 2016
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Änderung der Wahlordnung
5. Wahl von Verbandsratsmitgliedern
6. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbands
7. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 und Entlastung des Vorstands
8. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
9. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
10. Veranlagungsrichtlinien 2018
11. Wirtschaftsplan 2018
12. Bekanntgaben
 - Terminplanung Organ- und Ausschusssitzungen
 - Presse
13. Verschiedenes

Bergheim, den 06. November 2017
Am Erftverband 6

Der Vorsitzende des Verbandsrates
gez. Dr. Uwe Friedl

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 399

311 Veröffentlichung der Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

**Bekanntmachung
der Sitzung und Tagesordnung
der Verbandsversammlung
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 24.11.2017 um 11:15 Uhr im Arcadia Hotel Bottrop, Paßstraße 6, 46236 Bottrop statt.

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Anregungen zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.05.2017
4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der öffentlichen Sitzung vom 30.05.2017
6. Produktentwicklungsplan 2018 – 2021
7. Informationen aus den Sitzungen der Strategiegruppe
8. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2016
9. Controllingbericht III/2017
10. Haushaltssatzung 2018
11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Solingen
12. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin und der Stellvertreter/innen
13. Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2018
14. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

15. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.05.2017

16. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Linfort, 03.11.2017

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Hans-Hugo Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 399

312 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Essen, den 04. Oktober 2017

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 30. Juli 2017 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.


Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

Essen, den 27.10.2017

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01-31.12.2015 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 30. Juli 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2015 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.-31.12.2015 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags
von 07:30 bis 16:00 Uhr

freitags
von 07:30 bis 14:00 Uhr

im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 6 öffentlich aus.


Vorsitzender der Verbandsversammlung
Josef Hovenjürgen MdL

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 400

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf